

Auszug Gebrauchsmuster aus dem Leitfaden Schutzrechte

WTSH – Patent- und Markenzentrum
<http://www.wtsh.de/schutzrechte>

Gebrauchsmuster



technisches Schutzrecht für Vorrichtungen, die:

- neu
- erfinderisch und
- gewerblich anwendbar sind.

Diese **Voraussetzungen** werden bei Eintragung vom Patentamt **nicht** geprüft, müssen für einen Schutz aber vorliegen! Da es sich bei dem Gebrauchsmuster um ein **ungeprüftes Schutzrecht** handelt, kann jeder mit der Behauptung, dass das Gebrauchsmuster nicht zu Recht besteht, ein Lösungsverfahren oder einen Verletzungsprozess anstrengen. Erst dann wird geprüft, ob die Schutzvoraussetzungen tatsächlich gegeben sind.

Aus diesem Grund ist es unbedingt empfehlenswert, vor Anmeldung zu recherchieren.

Das DPMA informiert den Inhaber des Gebrauchsmusters über den Lösungsantrag

- nimmt der Inhaber keine Stellung, wird das Gebrauchsmuster gelöscht
- legt der Inhaber Widerspruch ein, trifft das DPMA alle notwendigen Verfügungen zur Aufklärung, wie Vernehmung von Zeugen, Sachverständigen usw.
- Abschluss: Beschluss des DPMA mit Begründung (Löschung ja oder nein)

Verfahren und biotechnologische Erfindungen sind nicht gebrauchsmusterfähig, dafür kann nur ein Patent beantragt werden.

Schutzdauer:

- Höchstschutzdauer 10 Jahre
- Laufzeit nach Anmeldung 3 Jahre; sie kann gegen Gebühr um weitere 3 Jahre und dann noch zweimal um 2 Jahre verlängert werden

Neuheitsschonfrist von 6 Monaten:

Bei der Beurteilung der Neuheit bleiben eigene Offenbarungen innerhalb von 6 Monaten vor dem Anmeldetag unberücksichtigt.

Relativer Neuheitsbegriff:

Der Stand der Technik umfasst alle Kenntnisse, die vor dem für den Zeitrang der Anmeldung maßgeblichen Tag durch schriftliche Beschreibung oder durch eine im Geltungsbereich dieses Gesetzes erfolgte Benutzung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind.

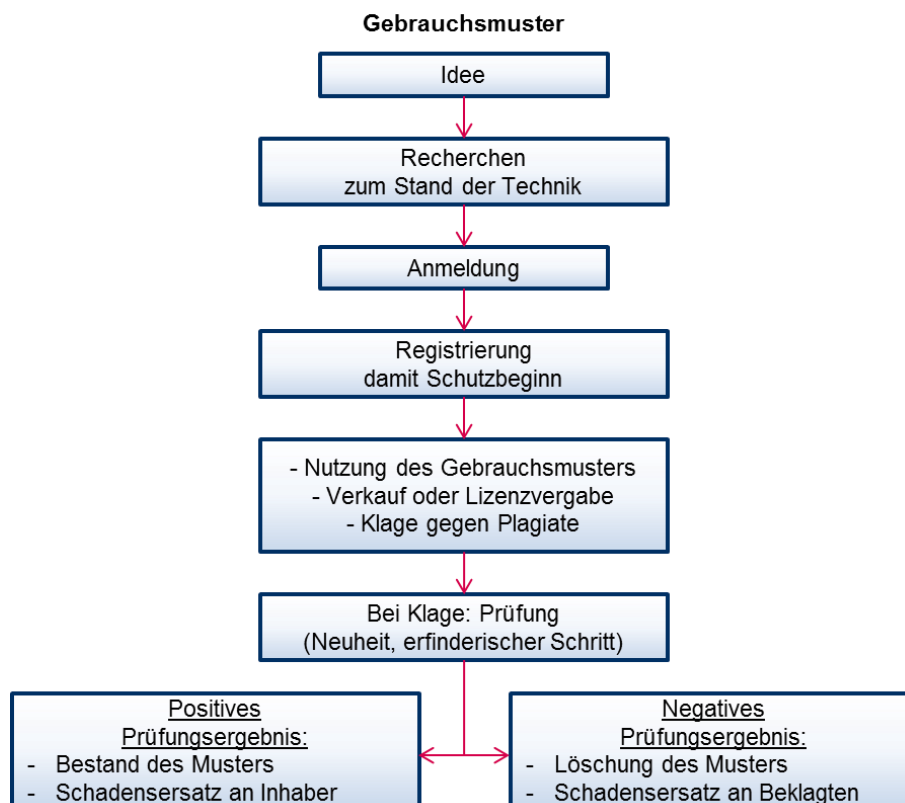
Aufbau einer Gebrauchsmusterschrift:
siehe Aufbau einer Patentschrift.

Um Gebrauchsmusterschutz zu erlangen, muss ein Antrag auf Eintragung eines Gebrauchsmusters eingereicht werden (<https://www.dpma.de/gebrauchsmuster/formulare/index.html>), und außerdem eine technische Beschreibung, in der einerseits auf den bekannten Stand der Technik eingegangen wird, andererseits Aufbau und Vorteile der eigenen Erfindung geschildert werden. Die Beschreibung sollte zweckmäßig durch eine oder mehrere technische Zeichnungen ergänzt werden. Ferner sind so genannte Schutzansprüche zu formulieren, in denen festgelegt wird, was neu an der Erfindung ist, und wofür konkret Gebrauchsmusterschutz begehrt wird. Die Schutzansprüche, die Beschreibung und die Zeichnungen sind in 2-facher Ausführung beim Deutschen Patent- und Markenamt einzureichen.

Formulare können über das Internet heruntergeladen werden:

<http://www.dpma.de> → Gebrauchsmuster auswählen → Formulare

Hilfreich ist das "Merkblatt für Gebrauchsmusteranmelder", welches ebenfalls unter o.g. Adresse heruntergeladen werden kann.



	Patent	Gebrauchsmuster
Anwendungsbereich	Technische Erfindung für <u>Vorrichtung/Erzeugnis</u> und <u>Verfahren</u> und biotechnolog. Erfindungen	Technische Erfindung nur für <u>Vorrichtung/Erzeugnis</u> keine biotechnolog. Erfindungen
Laufzeit	max. 20 Jahre	max. 10 Jahre
Kosten: Anmeldung Kosten: Prüfung	60 € 350 €	40 € keine
Neuheitsschonfrist	keine Neuheitsschonfrist	offenbart der Anmelder selbst seine Erfindung, kann er innerhalb von 6 Monaten noch ein Gebrauchsmuster beantragen
Prüfung	(bei einigen Ämtern) geprüft	nicht geprüft, Schutz sofort
Stand der Technik	alle Kenntnisse, die vor dem für den Zeitrang der Anmeldung maßgeblichen Tag durch schriftliche oder mündliche Beschreibung, durch Benutzung oder in sonstiger Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind	nur das, was vor dem für den Zeitrang der Anmeldung maßgeblichen Tag durch schriftliche Beschreibung und Benutzung im Inland der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist
Wirkung	bis zur Erteilung nur Anspruch auf angemessene Entschädigung	ab Zeitpunkt der Eintragung voller Unterlassungsanspruch
Priorität	Wird die Priorität für eine neue dt. Anmeldung in Anspruch genommen, gilt die erste Anmeldung als zurückgenommen (keine Kettenpriorität möglich). Ausstellungsschutz begründet keine Vorverlegung des Zeitranges der Anmeldung	Wird die Priorität einer früheren Anmeldung in Anspruch genommen, existieren Patent und GebrM nebeneinander (keine Kettenpriorität möglich). Tag der Zurschaustellung auf einer Messe kann als Prioritätstag in Anspruch genommen werden
Beurteilung der Neuheit	Neuheitsschädlich sind auch ältere Patentanmeldungen, die erst an oder nach dem für den Zeitrang maßgeblichen Tag veröffentlicht worden sind. Zurschaustellung bei eingetragenen Messen und Ausstellungen bleibt innerhalb von 6 Monaten für die Beurteilung der Neuheit außer Betracht, wenn sie auf den Anmelder selbst zurückgehen	Eine ältere deutsche Patentanmeldung, die nicht vor dem Prioritätszeitpunkt des Gebrauchsmusters veröffentlicht , wohl aber vor diesem Tag eingereicht worden ist, ist nicht neuheitsschädlich. Jedoch kann Doppelschutzverbot geltend gemacht werden, wenn der Gegenstand des Gebrauchsmusters bereits durch das ältere Schutzrecht geschützt ist (hier reicht es also nicht aus, dass der Gegenstand in dem älteren Schutzrecht lediglich offenbart ist, sondern er muss dort auch beansprucht sein).
Abzweigung		Abzweigung aus dem Patent möglich auch noch nach Ablauf der Priorität (bis 2 Monate nach Patenterteilung oder Abschluss des Einspruchsverfahrens; längstens jedoch bis zum Ablauf von 10 Jahren nach Anmeldung des Patents)